

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758**

13.11.1758 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914043](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914043)

No.

46.

Olden-

burgische



wöchentl.

Anzeigen.

Montags, den 13. Novemb. 1758.

**I. Verordnung**

**Ihro Königl. Majest. zu Dännemarc, Norwegen u. zur Regie-  
rung in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst  
verordnete Statthalter Canzellen Director, Rätthe  
und Assessores.**

**E**hun kund hiemit, daß wir aus bewegenden Ursachen vor nöthig gefunden  
haben die Ausfuhr des Heues in hiesigen Graffschafften, bis weiter ganz-  
lich zu untersagen. Zumassen, wir den hiemittelst befehlen, daß a dato pub-  
licationis dieser Verordnung sich niemand unterstehen solle einiges Heu an Aus-  
wärtige, sie seyn wer sie wollen zu verkaufen oder aus dem Lande zu bringen.  
Wie denn auch alle Contracte vermöge deren bereits einiges Heu an Auswärti-  
ge auf Lieferung verkauft seyn mögte, hiemittelst cassiret und annulliret wer-  
den. Und sollen die Contravenienten vor jedes Fuder Heu, so dieser Verord-



nung zu wieder aus dem Lande gebracht werden mögte, mit 10 Goldgulden  
 Herrschaftliche Brüche belegt, auch überdem das Heu confisciret werden.  
 Schliesslich werden alle Zöllner und Baumschliesser an den Gränzen, auch alle  
 Schiffer und Fährleute bey Vermeidung willkührlicher schwerer auch dem Bes  
 finden nach Leibes Straffe beschliget, kein Heu außserhalb Landes paziren zu  
 lassen oder zu bringen. Wornach sich jedermänniglich gebührend zu achten,  
 auch die Beamte hiesiger Graffschafften pflichtmässig darüber zu halten ha  
 ben, daß diesen gelehret werde. Urtundlich unter dem zur hiesigen Königl.  
 Regierungs-Canzellen verordneten Inseigel. Oldenburg ex Cancellaria den  
 3ten Nov. 1758.

(L. S.)  
 R.

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es sollen einige Stücke des zum St. Gerdruter Armenhause gehörigen El  
 lerbücks, wovon der Riß bey dem Consistorial-Assessor Gramberg ein  
 gesehen werden kann, öffentlich an die Meistbietenden, am 29. Dec.  
 a. c. in besagten Armenhause verkaufft werden.
2. Es hat der Herr Major Kellers die halbscheid Landes von die vormahlige  
 Dirck Dircksen Hoffstelle, welche derselbe mit weyl. Hinrich Lucas  
 Juncker, in ad 1747. in einen gerichtl. Verkauf in Compagnie ges  
 kaufft, bestehend in etwa 10 Züel Landes, als nemlich  $3\frac{1}{2}$  Züel bey  
 Mittelweich in Bogtey gelegen, an Johann Barre verkaufft.  
 Den 22. Dec. h. a. ist die Angabe bym Develgönnischen Landgericht.
4. Es hat der Herr Major von Juncker die in An. 1747. aus einen gerichtl  
 chen Verkauf gekauften vormahlige Dierich Dierichsche Ländereyen, in  
 Abbehausen und Bleyer Bogtey gelegen, als nemlich die halbscheid  
 mit etwa 10 Züel Landes, sodann die ehemals Keiner Dircks und des  
 sen Ehefrau zugehörig gewesene Hoffstelle mit etwa 20 Züel Landes  
 cum pertinentiis, an Johann Barre verkaufft. Die Angabe ist den  
 22. Dec. h. a. bey dem Develgönnischen Landgericht.
5. Es hat weyl. Harmen Hieser Witwe in Delmenhorst, ihre auf Zffens,  
 Stollhammer Bogtey, belegene Hoffstelle, mit 67 Züel Landes, cum  
 pertinentiis, an Meine Hanssen verkaufft. Den 22. Dec. a. c. ist die  
 Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
6. Es hat Freyrich Ohlssen, zum Schwingersfelde, sein daselbst befindliches  
 Wohnhaus, nebst den dabey belegenen Placken Landes, an Lüdor Meber  
 verkaufft. Die Angabe ist dem 1. Dec. bey dem Landwührder Amts  
 gericht.

6. Es entsteht über Wilm Wilms, zu Westerley, sämtliche Güther Schulden halber beym Neuenburgischen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 17. Dec. 2) Deduct. den 18. ejusd. 3) Priorität-Urtheil den 9ten Jan. 1759. 4) Bergantung oder Löse den 23. dito.

## II. Privatsachen.

1. Es werden hiemit diejenigen, welche noch Prinzessin-Steuer und aufferordentliche Schatzungs-Gelder zur hiesigen Königl. Casse immediate zu bezahlen haben, ernstlich erinnert, solche Gelder längstens binnen 14. Tagen nimmehro abzutragen, oder widrigenfalls die Execution zu gewärtigen. Oldenburg den 10. Nov. 1758. J. G. Henrichs.
2. Eilerd Stind, zu Singwarden in Buchaver Bogtey, ist in der Nacht vom 1ten auf den 2ten dieses, von seinem Lande, eine schwarze 5jährige Stute ohne Zeichen von mittelmäßiger Grösse, mit einem ostfriesischen kurzen etwas hohen Kopf weggenommen, und vermuthlich gestohlen worden. Als ein besonders Merkzeichen von diesem Pferde wird angegeben, daß es etwas wild Fleisch, von der Grösse eines Taubens Eyes unter dem Leibe hat, wo der Gurt vom Sattel sitzt. Wer demnach ein solches Pferd irgendwo weis, oder antreffen mag, wird ersucht davon an den Eigenthümer Nachricht zu geben, wofür er sich erkantlich zu erweisen verpflichtet.
3. Die Frau Wittwe Bödekern, zur Braake, ist gesonnen, die ehemals gewesene Ohmsteden halbe Bau, zur Braake belegen, unter der Hand zu verheuren; Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihr melden.
4. Dirck Piffen zu Stollhamm ist den 27. Octob. ein ziemlich grosses Mutter-Schwein entlaufen; wem selbiges zugelaufen, wolle sich bey ihm melden; er soll vor seine Mühe bezahlet werden.
5. Eede Haase zu Strückhausen hat ein schwarz dreyjährig Pferd, so ungelzeichnet ist, verlohren. Wem selbiges zugelaufen, oder davon Nachricht zu geben weis, wolle sich bey ihm melden, und vor seine Mühe eine gute Belohnung gewärtigen.
6. Der Herr Provisor Dugend hat von den Lateinischen Schulgeldern gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit 475 Rthlr zu 6 proc. zinsbar zu belegen, die entweder sogleich oder auf Petri 1759. in Empfang genommen werden können.
7. Es sind Johann Asselns Wittve zur blauen Hand zwey funfjährige

braune Stuten, davon die größte einen weissen Flecken vor der Stirne hat, weggenommen. Wer ihr dieselbe wiederbringen, oder Nachricht davon geben kan, soll für seine Mühe zur Gnüge bezahlet werden.

8. Es verlangt eine Herrschafft eine tüchtige Köchin, und verspricht solche an jährlichen Lohn 12 Rthlr zu geben; welche also zu solchem Dienste geschickt zu seyn glaubet und dazu Lust hat, die wolle sich bey dem Verfasser der Anzeigen melden und nähere Nachricht gewärtigen.

*Avertissement.*

Als vor einigen Tagen der Capitain eines englischen Schiffers, die dienstige Beamten, wegen des mit der Pe behaftet seyn sollenden Kapers waren, und zugleich melden lassen, daß selbiger wirklich in hiesigen Gewässern sich befinde, und 8 Mann auf der Insul Wangeroge ausgeset habe, so sind zwar abseiten der Königlichen Regierung die gegen solche angedrohte Gefahr, auf vorhin bereits deshalb eingelaufene Briefe, an hiesigen Küsten verfügte Anstalten verdoppelt, auch sofort eine Staffette nach Jever an dortige Regierung abgefertiget, von selbiger aber diesen Morgen anders berichtet worden, daß einige Wangeröder, so aus Vorsicht zurück gewiesen worden, hoch bezeugen, kein fremdes Schiff noch Volk gesehen zu haben, mithin aller Wahrscheinlichkeit nach das ganze Gerücht von diesem inscirten Kaper eine bloße Erfindung, und wie auch bereits in der Harnlemmer sowohl, als der privilegirten Nüricher Zeitung gemeldet worden, das benanntes englisches Schiff zu London angekommen und daselbst auch schon gelosset sey. Oldenb den 3. Nov. 1758.

### Oldenburg,

gedruckt in der Königl. Dänischen privilegirten Buchdruckerey, bey  
sel. Johann Arnold Götzens Wittwe, 1758.

